

Thema:

Abschreibung gebraucht gekaufter Wirtschaftsgüter

Fragestellung:

Eine Ortsgemeinde hat einen gebrauchten KFZ (Pritschenwagen, Baujahr 1998, €8.400,00) erworben. Ferner wurde für die Leichenhalle eine gebrauchtes Harmonium (€800,00) erworben. Wie sind diese abzuschreiben?

Antwort:

Da es sich bei dem Kfz sowie bei dem Harmonium um gebraucht erworbene abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens handelt, sind sie mit ihren Anschaffungskosten über die Restnutzungsdauer abzuschreiben. Die Restnutzungsdauer ist sachgerecht zu schätzen und darf die in der VV AfA aufgelistete Nutzungsdauer für einen vergleichbaren neuwertigen Vermögensgegenstand nicht übersteigen.

-.-.-.-.-.

Stand: 07.04.2008 Seite 1 von 1